

## GEMEINDERAT

11. Sitzung vom 8. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS

**Geschäfte*****Beschlüsse***

Abstimmung Zweckverband Feuerwehr Unteramt - Feststellung der Rechtskraft – Erhaltung der Ergebnisse  
Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 - Abgrenzung Ressourcenausgleich § 119 Abs. 2 GG  
Spital Affoltern –Aufbau Nachfolgeorganisationen - Bestimmung Aktionärsvertretung  
Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet - Kredit Fr. 45'000.-- - Vergabe Planerleistungen  
Ämtlerwäg GGA - Gemeindebeitrag an Unterhaltskosten Fr. 400.--/Jahr (2019 – 2022)  
Bezirksrat Affoltern – Prüfung Jahresrechnung 2018 - Stiftung „Kinderkrippenfonds Fr. Berta Meier“  
Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr - Änderung Einlage in den Verkehrsfonds - Vernehmlassung  
Auflösung Hydrantenleitung Gamlikon/Herti - Kredit Fr. 29'000.-- - Arbeitsvergabe  
Aussenobjekte Wasserversorgung - Erstellung Konzeptstudie Werterhalt und Erneuerung - Kredit Fr. 15'000.--

<b>ABSTIMMUNGEN, WAHLEN, GEMEINDEVERSAMMLUNGEN</b>	<b>A2</b>
<b>Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>A2.01</b>
<b>Protokolle, Wahlgenehmigungen</b>	<b>A2.01.03</b>

**1. Abstimmung Zweckverband Feuerwehr Unteramt 107**  
**Totalrevision Zweckverbandstatuten vom 19. Mai 2019**  
**Feststellung der Rechtskraft – Erwahrung der Ergebnisse**

Die Urnenabstimmungen in den Zweckverbandsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. vom 19. Mai 2019 zur Totalrevision der Zweckverbandsstatuten hat mit folgendem Ergebnis stattgefunden:

Gemeinde Bonstetten

Ergebnis: Zustimmung mit 1661 Ja gegen 94 Nein (Stimmbeteiligung: 50.71 %)

Gemeinde Stallikon

Ergebnis: Zustimmung mit 910 Ja gegen 57 Nein (Stimmbeteiligung: 43.41 %)

Gemeinde Wettswil a.A.

Ergebnis: Zustimmung mit 1518 Ja gegen 60 Nein (Stimmbeteiligung: 48.48 %)

Alle drei Verbandsgemeinden haben der Vorlage zugestimmt. Somit sind die neuen Zweckverbandsstatuten des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt i. S. von § 77 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) angenommen worden.

Die Abstimmungsergebnisse sind am 21. Mai 2019 unter Hinweis auf die Rechtsmittelordnungsgemäss publiziert worden. Innert Frist sind keine Rekurse eingereicht worden (vgl. Rechtskraftbescheinigung Bezirksrat). Die Protokolle liegen bei den Akten. Das Abstimmungsergebnis kann im Sinne von § 83 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) für rechtskräftig erklärt werden. Gleichzeitig ist der Vollzug des Beschlusses an die zuständige Behörde zu delegieren.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägung wird für die Beschlüsse der Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden Bonstetten, Stallikon und Wettswil a.A. (Urnenabstimmungen vom 19. Mai 2019) gemäss § 83 Abs. 1 GPR die Rechtskraft festgestellt.
2. Der Vollzug des Beschlusses wird an die Feuerwehrkommission Zweckverband Feuerwehr Unteramt delegiert.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

**FINANZEN**  
**Rechnungsführung, Buchhaltung**  
**Allgemeine und komplexe Akten**

**F3**  
**F3.06**  
**F3.06.01**

**3. Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) 109**  
**Abgrenzung Ressourcenausgleich nach § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz**

Mit Beschluss KR-Nr. 300/2018 vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat § 119 Abs. 2 und 3 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs. Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

- Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

- Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die Politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In Politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

Ohne Abgrenzung des Ressourcenausgleichs werden Schwankungen bei den Steuereinnahmen erst verzögert durch den Ressourcenausgleich ausgeglichen. Dadurch kann es zu grossen Verzerrungen und Schwankungen bei den Rechnungsergebnissen kommen.

In Stallikon lag z. B. die Steuerkraft im Jahr 2016 bei gerade mal 88 % des kantonalen Mittels. Aufgrund dessen wurde im Jahr 2018 ein Ressourcenausgleich von gut Fr. 730'000.-- ausbezahlt obschon in diesem Jahr die Steuerkraft bei rund 100 % lag und somit der Gemeinde Stallikon keine Ausgleichszahlung zugestanden hätte. Das Ergebnis im Jahr 2018 wurde somit um rund 7 % Steuerprozent zu gut dargestellt.

Damit ökonomisch korrekte Rechnungsergebnisse ausgewiesen werden, ist eine Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nötig.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich abgegrenzt. In die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 ist entsprechend eine Abgrenzung für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) aufzunehmen. Für das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) besteht kein Anspruch auf einen Ressourcenausgleich.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

**GESUNDHEITSWESEN**

**Spitäler, Kliniken, Krankenhäuser  
Einzelne Betriebe und Institutionen**

**G1  
G1.08  
G1.08.02**

- 5. Spital Affoltern –Aufbau Nachfolgeorganisationen 111  
Bestimmung Aktionärsvertretung gAG Spital Affoltern und  
IKA-Langzeitpflege**

**Der Gemeinderat beschliesst:**

- 1 Als Aktionärsvertreterin bei den Nachfolgeorganisationen gAG Spital Affoltern und IKA Langzeitpflege wird Gesundheitsvorsteherin Valérie Battiston bestimmt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

**PLANUNG**  
**Nutzungsplanung**  
**Bau- und Zonenordnung, Zonenplan, Sonderbauvorschriften**

**P2**  
**P2.02**  
**P2.02.02**

**7. Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet - Kredit Fr. 45'000.-- 113**  
**Vergabe Planerleistungen**

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Gewässerraumpläne für kommunale Gewässer durch die Gemeinden auszuarbeiten sind. Die Gemeinde Stallikon befindet sich in der 2. Priorität gemäss kantonalen Vorgaben und soll die Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes ab 2019 festlegen.

Die Festlegung des Gewässerraums stellt sicher, dass den Gewässern heute und in Zukunft genügend Raum zur Verfügung steht. Dazu wird entlang aller oberirdischen Gewässer ein Streifen Land definiert, der primär dem Gewässer zur Verfügung steht. Wie gross der Gewässerraum ist, hängt von der Art und Grösse des Gewässers ab. Bei Fliessgewässern wird dafür die natürliche Gerinnesohlenbreite betrachtet.

Der Gewässerraum darf nur extensiv, das heisst mit begrenzten menschlichen Eingriffen gestaltet und bewirtschaftet werden. So dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Bestehende Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, sind in ihrem Bestand hingegen grundsätzlich geschützt. Aufgrund der erweiterten Besitzstandsgarantie bleiben auch gewisse Umbauten, innere Erweiterungen und Umnutzungen möglich.

Für die Planerleistungen wurden vier Offerten eingeholt. In einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Hochbauvorsteher, Gemeindeingenieur, Gemeindeschreiber und Tiefbausekretär wurden die Offerten geprüft. Dem Gemeinderat wird beantragt, die Arbeiten aufgrund der Offerte vom 23. Mai 2019 an das Büro Wälter Willa, gpw, Affoltern a.A., zu vergeben.

Das Büro gpw geht davon aus, dass gesamthaft 4.6 km an Gewässerräumen auszuscheiden sind. Alle Mitbewerber gingen jeweils von anderen Zahlen aus. Im Verhältnis zur Anzahl Kilometer Gewässerräume, die ausgeschieden werden, weist das Büro gpw mit Fr. 40'000.-- (Kostendach, inkl. MwSt.) das günstigste Angebot aus. Da sämtliche Gemeinden im Knonaueramt erst in diesem Jahr mit der Ausarbeitung der Gewässerraumpläne beginnen müssen und das Büro gpw grossmehrheitlich regional tätig ist, kann es noch keine Erfahrungen ausweisen, was die grossflächige Ausscheidung von Gewässerräumen betrifft. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Unternehmen über die notwendigen Kenntnisse und Ressourcen verfügt, da es bereits mehrfach Gewässerräume in Rahmen von Gewässerprojekten ausgearbeitet hat.

Unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten sowie Dritt- und Zusatzleistungen ergibt sich ein Kreditbedarf von Fr. 45'000.--. Es wird davon ausgegangen, dass eine schriftliche Information an die Grundeigentümer oder Orientierungsversammlung ausreicht und keine zusätzlichen Grundeigentümerkonsultationen nötig sind.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet wird ein Kredit zulasten der Investitionsrechnung (Kto. 7900.5290.00, INV00149) von **Fr. 45'000.--** bewilligt. Die Anschaffung ist der Anlagekategorie „Planungs- und Vermessungsaufgaben“ mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren zuzuordnen. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen) betragen demnach jährlich Fr. 4'500.--.
2. Mit der Erarbeitung der Gewässerraumpläne wird aufgrund der Offerte vom 23. Mai 2019 das Büro Wälter Willa, gpw, Affoltern a.A., zur Offertsumme von Fr. 40'000.-- (Kostendach, inkl. MwSt.) beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

**VERKEHR, TOURISMUS**  
**Wanderwege, Erholungsgebiete, Reit- und Radwanderwege**

**V2**  
**V2.08**

**12. Ämtlerwäg - Gemeinnützige Gesellschaft Bezirk Affoltern (GGA) 118**  
**Gemeindebeitrag an Unterhaltskosten Fr. 400.--/Jahr (2019 – 2022)**

Mit Schreiben vom 10. Mai 2019 richtet die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Affoltern (GGA) dem Gemeinderat ein Gesuch um einen jährlichen Beitrag an die Unterhaltskosten des „Ämtlerwäg“ der GGA.

Der Ämtlerwäg war seinerzeit ein Geschenk zum 175-jährigen Bestehen der GGA im Jahre 2000 an die Bevölkerung. Der Wanderweg führt entlang aller 14 Gemeinden im Knonaueramt. Auf seinem Weg finden sich 22 Informationstafeln mit Erläuterungen zu Kulturdenkmälern sowie wirtschaftlich und geschichtlich bedeutenden Orten und Ereignissen. Der gut ausgeschilderte Weg ist bei der Bevölkerung sehr beliebt und hat auch grosse Attraktivität bei Wanderbegeisterten über den Bezirk hinaus. Teilstrecken des Wegnetzes sind auch auf Wanderplattformen im Internet beschrieben.

Seit Bestehen des Ämtlerwägs ist die GGA für den Unterhalt verantwortlich. Dazu gehören im Wesentlichen regelmässige Kontrollen und der Ersatz von defekten Wanderwegschildern, die Reinigung und Reparaturen der Infotafeln sowie das Zurückschneiden von Ästen. Eine Arbeitsgruppe der GGA ist auch für die Auslieferung der Wanderkarten an die Gemeindeverwaltungen sowie für den Neudruck und allfällige Anpassungen am Wanderwegnetz zuständig.

Finanzielle Situation

In den vergangenen 10 Jahren wurden durch die GGA insgesamt ca. Fr. 40'000.-- für den Unterhalt des Wanderwegnetzes und für den Druck der Wanderkarten investiert. Davon entfallen allein auf die letzten vier Jahre Fr. 29'000.--. Diese Kosten betreffen ausschliesslich den Sachaufwand, also direkte Kosten für den Unterhalt des Wanderwegnetzes, Reparaturen an den Informationstafeln und Erneuerung von Wegweisern sowie Druck der Karten. Die gesamte Arbeit für den Wegunterhalt wird kostenlos durch Freiwillige geleistet.

Aufgrund der aktuellen Bedingungen auf dem Kapitalmarkt kann die GGA seit einigen Jahren keinen nennenswerten Ertrag aus Wertschriften erwirtschaften. Die Mitgliederbeiträge bilden die Haupteinnahmequelle. Der Verein zählt heute rund 700 Mitglieder. Um in Zukunft weiterhin die laufenden Aktivitäten und innovative Projekte Dritter im Knonaueramt gemäss den Zielsetzungen zu unterstützen, müssen neue Finanzierungsquellen erschlossen werden. Einen wichtigen Schritt hat die GGA vor zwei Jahren vollzogen mit der Erhöhung der Mitgliederbeiträge um 50 %. Doch diese Massnahme allein reicht nicht.

Anstehende Investitionen und Vorhaben

Die 22 Informationstafeln auf dem Weg sind der Witterung ausgesetzt. Nach bald dreissig Jahren müssen in den kommenden Jahren für den Unterhalt und die Renovation zusätzliche Aufwendungen budgetiert werden. Dies kann die GGA nicht alleine finanzieren. Zudem wird das Budget durch den alle drei bis vier Jahre notwendigen Neudruck der Wanderkarte stark belastet (Neuaufgabe Frühjahr 2019, 5'000 Exemplare).



Die GGA ist im Gespräch mit Organisationen, welche im Internet Wander-App's zur Verfügung stellen. Es wird die Möglichkeiten geprüft, neben der gedruckten Karte den Ämtlerwäg zusätzlich über eine bestehende Plattform auch im Internet leicht zugänglich zu machen, allenfalls verbunden mit einer neuen Trägerschaft. Diese Abklärungen sind aufwändig und eine Umsetzung des Vorhabens erfordert Zeit. Im Weiteren ist die GGA in Kontakt mit Johannes Bartels von der Standortförderung Knonaeramt. Der Einbezug des Ämtlerwäg in eine geplante regionale App wird von ihm bei der Konkretisierung des Projektes geprüft.

#### Gemeindebeitrag an Unterhaltskosten (2019 – 2022)

Die GGA stellt den 14 Bezirksgemeinden das Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrags nach einem Verteilschlüssel basierend der Einwohnerzahl:

Gemeinde Stallikon                      Fr. 400.-- pro Jahr für vier Jahre

Der Ämtlerwäg verbindet alle 14 Gemeinden, ist sehr attraktiv und beliebt und ein Standortfaktor für das Knonaeramt. Der Gemeindepräsidenten-Verband Bezirk Affoltern empfiehlt den Gemeinden, die auf vier Jahre befristete Unterstützung zu bewilligen (vgl. GPV-Protokoll vom 26. Juni 2019). Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die weitere Pflege und der Unterhalt dieses Wanderwegnetzes auch für die Gemeinden des Bezirks einen Gewinn darstellt und unterstützt deshalb das Gesuch.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem jährlichen Beitrag von **Fr. 400.--** zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 3420.3636.00 ) an den Unterhaltskosten der Gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirks Affoltern (GGA) für den Ämtlerwäg, erstmals für das Jahr 2019.
2. Diese Kostengutsprache gilt für vier Jahre von 2019 – 2022.
3. Die GGA wird beauftragt, der Gemeinde jeweils die Jahresrechnung zuzustellen, aus der die Aufwendungen für den Ämtlerwäg ersichtlich sind.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:

**FINANZEN**

**Stiftungen, Fonds, Schenkungen, Legate**

**F3**

**F3.07**

- |            |  |            |
|------------|--|------------|
| <b>13.</b> | <b>Bezirksrat Affoltern – Prüfung Jahresrechnung 2018<br/>Stiftung „Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier“</b> | <b>119</b> |
|------------|--|------------|

**Der Gemeinderat**

- als Stiftungsrat der Stiftung „Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier“ -  
**beschliesst:**

1. Vom vorliegenden Beschluss des Bezirksrates Affoltern vom 26. Juni 2019 über die Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Stiftung "Kinderkrippenfonds Frl. Berta Meier" im Rahmen der gesetzlichen Aufsichtspflicht (Art. 84 Abs. 2 ZGB) wird Kenntnis genommen. Es sind keine Bemerkungen angebracht worden.
  
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
  
3. Mitteilung an:

**VERKEHR, TOURISMUS**  
**Rechtsgrundlagen****V2**  
**V2.30****14. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (PVG, LS 740.1) 120**  
**Änderung Einlage in den Verkehrsfonds - Vernehmlassung**

Im Sommer 2016 beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds gemäss § 31 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) von 70 auf 55 Mio. Franken. Dies sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass der Mittelbedarf im Verkehrsfonds mit Inkrafttreten der Bundesvorlage betreffend Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) gesunken ist. Der Kantonsrat änderte die Vorlage ab. Er hielt zwar an der Kürzung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von 70 auf 55 Mio. Franken fest (Änderung von § 31 PVG), ergänzte aber die Vorlage mit Übergangsbestimmungen für die Jahre 2017 bis 2019 (Einlage von jährlich nur 20 Mio. Franken) und 2020 bis 2037 (Einlage von jährlich 60 Mio. Franken). Die vom Kantonsrat geänderte Vorlage scheiterte in der Referendumsabstimmung vom 10. Juni 2018 mit einem Nein-Stimmen-Anteil 67 Prozent. Damit beträgt die Mindesteinlage weiterhin 70 Mio. Franken. Es lässt sich jedoch nicht sagen, ob sie sich damit grundsätzlich gegen eine Kürzung der Einlage in den Verkehrsfonds, mithin für die Beibehaltung des geltenden Rechts, oder lediglich gegen die in den Übergangsbestimmungen eingeführte Spezialregelung für die Jahre 2017 bis 2037 ausgesprochen haben.

Gemäss Aussagen der Volkswirtschaftsdirektion zeigt die Verkehrsfondsplanung, dass eine jährliche Fondseinlage von 55 Mio. Franken ausreichend ist, um das Investitionsprogramm des Kantons zu finanzieren und die laufenden Verpflichtungen des Fonds zu decken. Dem Kantonsrat soll daher erneut eine entsprechende Änderung von § 31 Abs. 1 PVG beantragt werden.

Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion ermächtigt, eine Vernehmlassung zur Änderung des PVG, das heisst einer Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von heute 70 Mio. auf 55 Mio. Franken, durchzuführen. Mit Schreiben vom 10. Mai 2019 hat die Volkswirtschaftsdirektion u. a. die Gemeinden eingeladen, ihr bis 31. Juli 2019 eine Stellungnahme zu senden.

Der Verkehrsfonds dient der Finanzierung von Investitionen des Kantons in Infrastrukturerweiterungen in Übereinstimmung mit der Angebotsplanung des Zürcher Verkehrsverbunds ZVV (§§ 4 und 30 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr, PVG, LS 740.1).

Die Volkswirtschaftsdirektion begründet die Senkung damit, dass sich die Planung und die Finanzierung der Bahninfrastruktur mit den FABI (Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Bahninfrastruktur) grundlegend geändert haben. Die Finanzierung wird neu im Grundsatz durch den Bund sichergestellt. Damit sind für S-Bahn-Infrastrukturausbauten im Kanton Zürich künftig keine Mittel aus dem Verkehrsfonds mehr erforderlich. Aus dem Verkehrsfonds zu finanzieren sind alle übrigen Infrastrukturinvestitionen namentlich Ausbauten von Trams und Stadtbahnen, Businfrastruktur, usw., wie auch die Amortisation der früher getätigten Investitionen wie die Durchmesserlinie, die 4. Teilergänzungen der S-Bahn, die Glattalbahn.

Leider enthalten die Erläuterungen der Volkswirtschaftsdirektion keine Angaben zur Verkehrsfondsplanung. Es ist nicht ersichtlich, welche Infrastrukturinvestitionen über den Verkehrsfonds getätigt werden und mit welchen Kosten für diese wie auch die Amortisation der früher getätigten Investitionen gerechnet wird.

Gemäss Gesamtverkehrskonzept Kanton Zürich 2018 soll der ÖV-Anteil am Modalsplit im Knonaueramt bis 2030 von 16 % (im Jahr 2013) auf 20 % erhöht werden. Da weite

Teile des Knonaueramts (wie die Gemeinde Stallikon) mit Bus und nicht mit der S-Bahn erschlossen sind, ist das Knonaueramt auf eine gute und zuverlässige Businfrastruktur und attraktive Umsteigebeziehungen an den S-Bahnstationen angewiesen. Der ÖV-Anteil kann nur erhöht werden, wenn ein attraktiver und stabiler Busfahrplan besteht, bei welchem der Bus nicht im Stau stecken bleibt und der Bahnanschluss gewährleistet ist.

Im Hinblick auf das automatisierte Fahren oder die Digitalisierung im Mobilitätsbereich sind insbesondere auch im Knonaueramt markante Veränderungen im öffentlichen Verkehr zu erwarten, die zu Investitionen führen. Unter anderem erfordern neue Angebotsformen einen Umbau der Bahnhöfe und ihres Umfelds zu Mobilitätshubs (inkl. Ausbau der Veloabstellanlagen und Räume für neue Sharing-Angebote). Die Gemeinden werden nicht in der Lage sein, die nötigen Investitionen allein zu tragen.

Auch wenn der Verkehrsfonds nicht dem Betrieb dient, setzt der Regierungsrat mit der Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds ein falsches Zeichen. Für den öffentlichen Verkehr müssen mehr und nicht weniger Mittel eingesetzt werden, wenn die ambitionierten Modalsplit-Ziele des Gesamtverkehrskonzepts erreicht werden sollen. Die in der Region Knonaueramt in den letzten Jahren beantragten Anpassungen am Busnetz, die eine zufriedenstellende Anbindung an den S-Bahnverkehr gewährleisten würden, wurden wiederholt wegen fehlenden finanziellen Mitteln abgewiesen (wie die Aufnahme in das ZVV-Angebot der Buslinien 227/237 in den letzten Jahren). Einige Orte, u. a. auch Quartiere in Affoltern am Albis, sind nach 21 Uhr mit dem ÖV teils gar nicht mehr erreichbar, teils nur mit einer Umsteigezeit von rund 20 Minuten. Die Umsteigebeziehungen Bus/Bahn sind sehr unattraktiv oder der Anschluss wird gar verpasst. Der Kanton Zürich und der ZVV verkennen, dass das Knonaueramt auch sehr stark mit dem Kanton Zug (Baar, Stadt Zug), dem Freiamt und der Region Zimmerberg vernetzt ist. Der Ausflugsverkehr wird komplett vernachlässigt. Mit dem Halbstundentakt der S-Bahn zwischen Affoltern am Albis und Zug und den unattraktiven Umsteigezeiten von Bus/S-Bahn in Richtung Zug bietet der öffentliche Verkehr vielfach keine akzeptable Alternative zum motorisierten Individualverkehr im überproportional wachsenden südlichen Knonaueramt. Wenn nicht in den Bus und die Umsteigebeziehungen vom Bus auf die Bahn investiert wird, ist eine überdurchschnittliche Zunahme des motorisierten Individualverkehrs, vorprogrammiert und Folgeprobleme werden generiert, vor allem auch in den mit S-Bahn erschlossenen Ortschaften.

Der Gemeinderat lehnt eine Senkung der Mindesteinlage in den Verkehrsfonds von heute 70 Mio. auf 55 Mio. Franken ab.

Aus den Erläuterungen der Volkswirtschaftsdirektion geht nicht hervor, welche Infrastrukturinvestitionen über den Verkehrsfonds getätigt werden und mit welchen Kosten für diese wie auch für die Amortisation der früher getätigten Investitionen gerechnet wird. Es fehlt der Nachweis, dass auch mit einer reduzierten Einlage in den Verkehrsfonds die erforderlichen Investitionen in den öffentlichen Verkehr getätigt werden können, die über den S-Bahnausbau hinausgehen, namentlich Ausbauten von Tram, Stadtbahnen und Businfrastruktur. Falls der Nachweis erbracht werden kann, dass die reduzierten Mittel genügen, dürfen sie trotzdem nicht zu einer Sparmassnahme im öffentlichen Verkehr führen. Mit den hier eingesparten Mitteln müsste der Rahmenkredit des ZVV um mindestens diesen Betrag aufgestockt werden.

Solange die für das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr notwendigen betrieblichen Anpassungen wegen fehlender finanzieller Mittel abgewiesen werden, muss der Kanton sich für die Förderung des öffentlichen Verkehrs finanziell engagieren.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Möglichkeit sich anlässlich der Vernehmlassung einzubringen wird verdankt. Der Gemeinderat stellt in seiner Stellungnahme folgende drei Anträge:

Antrag 1:

Die Fondseinlage ist auf 70 Mio. Franken zu belassen.

*Begründung:*

*Vor dem Hintergrund der ambitionierten Modalsplit-Ziele und der Ungewissheit, welche Investitionen auf den Kanton und die Gemeinden mit der Digitalisierung und Automatisierung im Verkehrsbereich zukommen, ist eine Kürzung der kantonalen Mittel für den öffentlichen Verkehr nicht verantwortbar.*

Antrag 2:

Es ist transparent aufzuzeigen, dass eine Fondseinlage von 55 Mio. Franken für die Infrastrukturinvestitionen in den öffentlichen Verkehr ausreichend ist. Es ist darzulegen, was neu über den FABI finanziert wird, welche Infrastrukturinvestitionen anstehen, die über den Verkehrsfonds zu finanzieren sind und mit welchen Kosten die Amortisation der früher getätigten Investitionen zu rechnen ist.

*Begründung:*

*Aus den Erläuterungen der Volkswirtschaftsdirektion geht nicht hervor, welche Infrastrukturinvestitionen über den Verkehrsfonds getätigt werden und mit welchen Kosten für diese wie auch für die Amortisation der früher getätigten Investitionen gerechnet wird. Es fehlt der Nachweis, dass auch mit einer reduzierten Einlage in den Verkehrsfonds die erforderlichen Investitionen in den öffentlichen Verkehr getätigt werden können, die über den S-Bahnausbau hinausgehen, namentlich Ausbauten von Tram, Stadtbahnen und Businfrastruktur.*

Antrag 3:

Falls der Nachweis erbracht werden kann, dass mit einer reduzierten Einlage die erforderlichen Investitionen getätigt werden können, ist der Rahmenkredit des ZVV um mindestens den eingesparten Betrag aufzustocken.

*Begründung:*

*Das Erreichen der ambitionierten Modalsplit-Ziele erfordert ein verstärktes Engagement des Kantons zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Betriebliche Anpassungen, die für das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr zwingend notwendig sind, dürfen nicht aufgrund fehlender finanzieller Mittel abgewiesen werden. Dass das ÖV-Angebot im Knonaueramt in den letzten Jahren aufgrund zu knapper finanzieller Ressourcen verschlechtert wurde, ist nicht akzeptabel.*

2. Dieser Beschluss ist öffentlich.

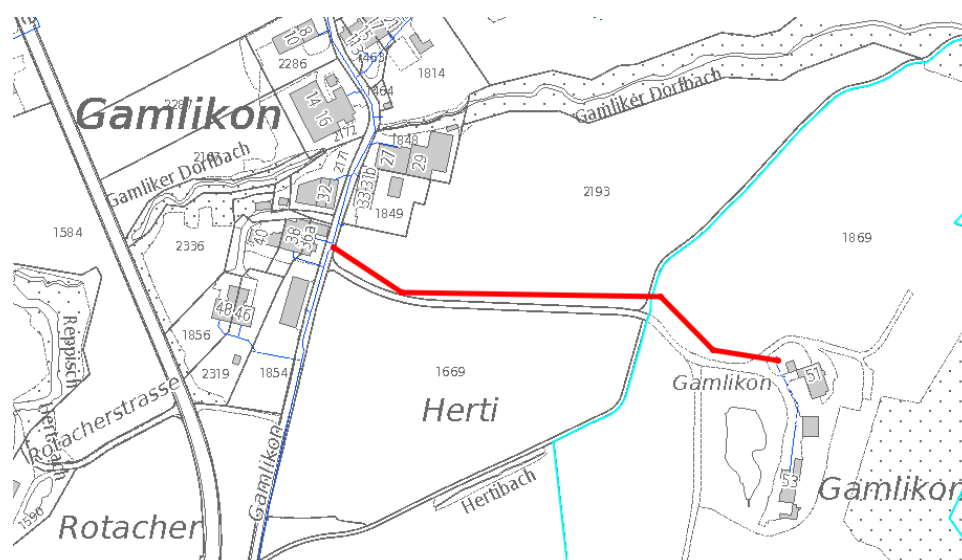
3. Mitteilung an:

**WASSERVERSORGUNG**  
**Anlagen des Ortsnetzes**  
**Einzelne Bauten, Leitungen und Anlagen, Schutzzonen****W1**  
**W1.01**  
**W1.01.02****15. Auflösung Hydrantenleitung Gamlikon/Herti - Kredit Fr. 29'000.-- 121**  
**Arbeitsvergabe**Ausgangslage

Auf dem Grundstück Kat. Nr. 1869 in Gamlikon befinden sich 2 Wohnhäuser und ein Garagengebäude. Die Gebäude werden schon seit längerem nur von einer Person bewohnt. Die Liegenschaften sind an der Wasserversorgung angeschlossen, die Hausanschlüsse werden ab einer ca. 240 m langen und 150 mm weiten Hydrantenleitung gespiesen. Der sehr geringe Wasserverbrauch zusammen mit der langen und sehr grossen Stichleitung führt zu unzulässigen hygienischen Wasserverhältnissen. Die bisherigen (behelfsmässigen) Massnahmen (längeres Spülen der Hydrantenleitung) garantieren längerfristig die notwendigen Qualitätsstandards nicht. Die Qualitätsanforderungen an Trinkwasser können so auf Dauer nicht sichergestellt werden.

Abklärungen mit dem Feuerwehrrkommando der Feuerwehr Unteramt haben ergeben, dass auf die Erhaltung des Hydranten Nummer 218 auf dem Grundstück Kat. Nr. 1869 ohne wesentliche Qualitätseinbusse verzichtet werden könnte. Die modernen Löschfahrzeuge und der sehr naheliegende Weiher auf dem Grundstück bieten genügend Zeitreserven, um bei einem grösseren Ereignis Transportleitungen ab der Hauptleitung in der Gamlikerstrasse erstellen zu können.

Der Tiefbauvorsteher hat deshalb den Projektauftrag erteilt, die technischen Voraussetzungen für eine künftig einwandfreie Trinkwasserversorgung der Liegenschaften Gamlikon 51 und 53 zu schaffen. Bei den Projektierungsarbeiten war zu berücksichtigen, dass die 1962 erstellte Eternitleitung in den nächsten Jahren infolge Alterung wohl ohnehin ersetzt werden müsste.



### Projektvorlage

Das Projekt sieht vor, die 150 mm weite Eternitleitung als Leerrohr für eine PE-Hausanschlussleitung NW 63 mm zu verwenden. Das bestehende T-Stück in der Gamlikerstrasse wird weiterverwendet, unmittelbar nach dem T-Stück wird die Leitung von DE 140mm auf DE 63 mm reduziert und ein Hausanschlussschieber eingebaut. Die neue PE-Leitung NW 63 mm wird im Bereich bei Hydrant Nr. 218 an die bestehenden Hausanschlussleitungen gekoppelt.

### Submission

Um einen verlässlichen Kostenvoranschlag erstellen zu können, wurden Offerten über die Grabarbeiten und die Installationsarbeiten eingeholt. Es liegen für beide Arbeitsgattungen jeweils drei gültige Angebote vor, zusätzlich hat der günstigste Anbieter der Grabarbeiten das Angebot pauschalisiert. Aufgrund der vorliegenden Offerten beantragt der Tiefbauvorsteher die Arbeiten an die Baggergemeinschaft Bonstetten sowie an die Berger AG zu vergeben.

### Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag vom 20. Juni 2019 belaufen sich die Kosten auf Fr. 29'000.-- exkl. MwSt. Die Kosten wurden aufgrund der bereits durchgeführten Submission ermittelt.

Da die neue Leitung gemäss Reglement der Wasserversorgung künftig als Hausanschlussleitung zu klassifizieren ist und darum nicht mehr ins Eigentum der Gemeinde fällt, gehen die Kosten zulasten der Erfolgsrechnung. Im Budget 2019 sind Fr. 28'000.-- enthalten.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Projekt des Ingenieurbüros Solka + Partner AG vom 20. Juni 2019 über die Auflösung der Hydrantenleitung Gamlikon/Herti wird genehmigt.
2. Für die Ausführung wird ein Kredit zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 7101.3143.00) von **Fr. 29'000.--**, exkl. MwSt., bewilligt.
3. Die Aufträge werden aufgrund der eingereichten Offerten wie folgt vergeben:
  - 3.1 Grabarbeiten (KV Fr. 10'000.--)  
Baggergemeinschaft, Bonstetten,  
zum Preis (Pauschale) von Fr. 9'749.30, exkl. MwSt.
  - 3.2 Installationsarbeiten (KV Fr. 13'000.--)  
Berger AG, Wettwil a. A., zum Preis von Fr. 12'680.59, exkl. MwSt.
  - 3.3 Bauleitung (KV Fr. 3'500.--)  
IB Solka + Partner AG, Stallikon, zum Preis von Fr. 3'500.--, exkl. MwSt.
4. Die Submissionsteilnehmer sind über das Ergebnis und die Arbeitsvergaben gemäss § 38 Submissionsverordnung (SVO, LS 720.11) durch Verfügung zu informieren.

5. Das Ingenieurbüro Solka + Partner AG wird beauftragt, die Werkverträge nach Ablauf der Rechtsmittelfrist auszufertigen.
6. Dieser Beschluss ist öffentlich.
7. Mitteilung an:



**WASSERVERSORGUNG**

**Anlagen des Ortsnetzes**

**Einzelne Bauten, Leitungen und Anlagen, Schutzzonen**

**W1**

**W1.01**

**W1.01.02**

**16. Aussenobjekte Wasserversorgung - Erstellung Konzeptstudie Werterhalt und Erneuerung - Kredit Fr. 15'000.-- 122**

In den letzten Monaten sind vermehrt Störungen bei den Steuerungsanlagen aufgetreten sowie einzelne bauliche Mängel festgestellt worden. Nach einer Begehung aller Anlagen hat sich herausgestellt, dass die Aussenobjekte zur Sicherstellung des Werterhalts und der Trinkwasserqualität kurz- bis mittelfristig saniert werden müssen. Durch eine frühzeitig geplante Sanierung können Synergien genutzt werden. Dazu ist es jedoch unerlässlich, den Sanierungsbedarf exakt zu ermitteln.

Um eine Übersicht über die benötigten Sanierungs- und Werterhaltungsmassnahmen sowie eine mittelfristige Finanzplanung zu erhalten, soll eine Konzeptstudie zum Werterhalt und zur Erneuerung der Anlagen mit Kostenschätzung und Investitionsplan der Wasserversorgung Stallikon ausgearbeitet werden.

Für die Erstellung der Konzeptstudie liegt die Honorarofferte der Holinger AG, Zürich, vor. Der Aufwand wird auf Fr. 14'500.--, exkl. Nebenkosten, geschätzt.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Erstellung der Konzeptstudie Werterhalt und Erneuerung der Aussenanlagen der Wasserversorgung wird ein nicht budgetierter Kredit zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 7101.3132.00) von **Fr. 15'000.--**, exkl. MwSt., bewilligt.
2. Das Ingenieurbüro Holinger AG wird gemäss Offerte vom 28. Juni 2019 mit der Ausarbeitung der Konzeptstudie beauftragt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an: